

**ZUSATZVEREINBARUNG
BESONDERE EINMALZAHLUNGEN
(2022/23)**

**zum TV-Ärzte/Paulinenkrankenhaus
vom 2. Juli 2014
in der Fassung vom 14.12.2022**

Zwischen der

Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.

vertreten durch den Geschäftsführer,

einerseits

und dem

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.,

vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung, Auszahlung
- § 3 Einmalige Inflationsausgleich-Sonderzahlung, Auszahlung
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Unter Anwendung der Regelung des § 3 Abs. 11b EStG und des § 3 Abs. 11c EStG vereinbaren die Parteien die Gewährung einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und unabhängig von diesem stehende Einmalzahlung des Arbeitgebers an die Beschäftigten zum Ausgleich besonderer Belastungen im Jahre 2022 sowie einer Einmalzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Paulinenkrankenhaus gGmbH stehen.
- 2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefarzte.

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung, Auszahlung

- 1) Beschäftigte, die sich zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2022 in einem Arbeitsverhältnis mit der Paulinenkrankenhaus gGmbH befinden oder befunden haben, erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Einmalzahlung in Höhe von 4.000,00 (viertausend) Euro nach den Regeln des § 3 Abs. 11b EStG zum Ausgleich besonderer Belastungen im Jahr 2022.
- 2) Der Anspruch vermindert sich für jeden vollen Monat zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2022 entsprechend anteilig, in dem die Beschäftigten keinen Anspruch auf sozialversicherungspflichtiges Entgelt gegen die Paulinenkrankenhaus gGmbH erworben haben.
- 3) Der Betrag der Einmalzahlung bezieht sich auf eine Vollzeitbeschäftigung bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und wird bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zu der von Vollzeitbeschäftigten vermindert. Eine Überschreitung des Betrages von 4.000,00 (viertausend) Euro wird ausgeschlossen. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2022.
- 4) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen unberücksichtigt.
- 5) Die Auszahlung erfolgt im Kalendermonat Dezember 2022.

§ 3

Einmalige Inflationsausgleich-Sonderzahlung, Auszahlung

- 1) Beschäftigte, die sich zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. August 2023 in einem Arbeitsverhältnis mit der Paulinenkrankenhaus gGmbH befinden, erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 (fünfhundert) Euro nach den Regeln des § 3 Abs. 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise.
- 2) Der Anspruch vermindert sich für jeden vollen Monat zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. August 2023 entsprechend anteilig, in dem die Beschäftigten keinen Anspruch auf sozialversicherungspflichtiges Entgelt gegen die Paulinenkrankenhaus gGmbH erworben haben.
- 3) Der Betrag der Einmalzahlung bezieht sich auf eine Vollzeitbeschäftigung bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und wird bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zu der von Vollzeitbeschäftigten vermindert. Eine Überschreitung des Betrages von 500,00 (fünfhundert) Euro wird ausgeschlossen, soweit Grundlage hierfür die vorliegende Zusatzvereinbarung vom 14.12.2022 ist. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2023. Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht oder noch nicht bestanden hat, sind die Verhältnisse am Tag des Endes des Ruhens oder am Tag der Einstellung maßgeblich.
- 4) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bleibt bei der Bemessung sonstiger Leistungen unberücksichtigt.
- 5) Die Auszahlung erfolgt im Kalendermonat Januar 2023.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Berlin,

.....
Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.

.....
Marburger Bund
LV Berlin / Brandenburg e.V.